

Informationsblatt Entschuldigungswesen (laut § 20 BaySchO)

A. Krankheit → Formular „Entschuldigung“

- Bei Krankheit ist die Schule bis **vor Unterrichtsbeginn** per WebUntis (nur in Ausnahmefällen telefonisch) über das Fehlen des Schülers/ der Schülerin zu informieren.
 - Frist:** Eine schriftliche Entschuldigung ist für die ersten 2 Tage der Erkrankung innerhalb von 2 Tagen (ab Krankheitsbeginn) nachzureichen. Alternativ genügt eine ärztliche Bescheinigung über die Dauer der Krankheit. Bei Erkrankungen von mehr als 2 Unterrichtstagen muss eine Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden.
 - Bei Auszubildenden **der Berufsschule** ist die Entschuldigung vom Betrieb abzustempeln und zu unterschreiben.
 - Schüler/-innen der Berufsvorbereitungs- und Berufsintegrationsklassen informieren an Praktikumstagen den Praktikumsbetrieb vor Beginn der Arbeitszeit und den Kooperationspartner sowie die Schule vor Unterrichtsbeginn.

B. Abbruch des Unterrichts → Formular „Befreiung“

- Sollte ein/e Schüler/-in **im Laufe des Schultages gehen**, muss er/sie vorab das entsprechende Befreiungsformular ausfüllen und die Befreiung von der Schulleitung genehmigen lassen.

C. Vorhersehbarer Termin → Formular „Beurlaubung“

- Kann ein/e Schüler/-in aus wichtigem Grund nicht am Unterricht teilnehmen, muss er/sie die **Beurlaubung** vom Unterricht vorab bei der Schulleitung schriftlich beantragen und genehmigen lassen. Hierfür ist der entsprechende Beurlaubungsantrag zu nutzen. **Verschiebbare Termine** sind auf unterrichtsfreie Zeiten zu legen. Hierfür wird grundsätzlich **keine Beurlaubung** etc. gewährt.

D. Allgemeine Regelungen

- Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Attest, AU, u.a.):
 - Bei einer **Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse** besteht die Schule aufgrund der Häufung der Fehlertage auf die Vorlage einer ärztlichen Schulunfähigkeitsbescheinigung. Gleiches gilt, falls Zweifel an einer Erkrankung bestehen.
 - Bei **angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen** ist grundsätzlich eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, ansonsten wird die zu erbringende Leistung mit der Note 6 bewertet.
 - Die ärztliche Bescheinigung **ist innerhalb von zwei Wochen nach Krankheit / Verhinderungsgrund** unaufgefordert vorzulegen. Bei minderjährigen Schülern ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich.
- Der/ die Schüler/-innen hat den **versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuarbeiten**.

Für die **Berufsschule** gilt hierbei folgende **Regelung**:

 - Wer einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung versäumt, muss die Arbeit unverzüglich nach Wiedererscheinen nachschreiben. Eine weitere Ankündigung erfolgt in diesem Fall nicht.
 - Wer einen theoretischen oder praktischen Leistungsnachweis ohne ausreichende Entschuldigung versäumt oder die Leistung verweigert, bekommt die Note 6 (ungenügend).

Bei längerer Abwesenheit wird daher dringend angeraten, versäumte Unterrichtsinhalte sukzessive aufzuarbeiten.

Als unentschuldigt gilt, wenn eine schriftliche Entschuldigung nicht rechtzeitig eingegangen ist.